

GEMEINDE OBERAMMERGAU

S a t z u n g

für die Erhebung eines Kurbeitrages

vom 21. Dezember 2011

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBI S. 322) erlässt die Gemeinde Oberammergau folgende Satzung:

§ 1

Beitragspflicht

Personen, die sich zur Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Der An- und Abreisetag gelten zusammen als ein voller Tag.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag
- | | |
|--|--------|
| 1. für Einzelpersonen | 1,30 € |
| 2. für Familien | |
| für die erste Person | 1,30 € |
| für die zweite Person | 1,30 € |
| für die dritte und jede weitere Person | 0,90 € |
- (3) Zu einer Familie gehören nur die Ehegatten und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder. Kinder bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei. Kinder ab dem 17. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen die Sätze der dritten Person einer Familie.
- (4) Personen mit einer Behinderung ab 70 v. H. sind bei Vorlage eines gültigen Behindertenausweises vom Kurbeitrag befreit. Ist entsprechend dem Schwerbehindertenausweis eine Begleitperson erforderlich ist diese ebenfalls vom Kurbeitrag befreit. Die Befreiung ist innerhalb der in § 6 Abs. 1 genannten Frist nach der Ankunft unter Vorlage des Ausweises bei der Kurbeitragsabrechnungsstelle zu beantragen.
- (5) Personen, die sich länger als 3 Wochen (21 Tage) am Stück in Oberammergau aufhalten, sind ab dem 22. Tag von der Kurbeitragspflicht ausgenommen. Dies gilt nicht für Zweitwohnungsbesitzer im Sinne des § 1 und § 7 dieser Satzung.
- (6) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgelände der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder für die ein Jahrespauschalkurbeitrag nach § 7 Abs. 1 erhoben wird.

§ 6

Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, bei der Gemeinde die Beitragspflichtigen spätestens am zweiten Tage nach der Ankunft schriftlich oder elektronisch anzumelden und spätestens am zweiten Tag nach der Abreise schriftlich oder elektronisch abzumelden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Berechnung an die Gemeinde abzuführen.
- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Betrags. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen für Familienangehörige (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Für Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, wird ein jährlicher Kurbeitrag als Pauschalbeitrag erhoben. Der Jahrespauschalkurbeitrag beträgt:

1. für Einzelpersonen	43,50 €
2. für Familien	
für die erste Person	43,50 €
für die zweite Person	43,50 €
für die dritte und jede weitere Person	29,50 €

§ 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (2) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Beitragstatbestand erstmals verwirklicht wird. Die Beitragsschuld ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

Ergibt sich nachträglich, dass eine Kurbeitragspflicht nach § 1 nicht gegeben war, ist der geleistete Pauschalbetrag zurückzuzahlen.

§ 7 a

Besondere Vorschriften für Dauercamper“

Von Dauercampern wird ein pauschaler Kurbeitrag je Campingwagen erhoben.

1. Der pauschale Kurbeitrag beträgt für Ganzjahres-Dauercamper je Campingwagen 60.- €.
2. Der pauschale Kurbeitrag beträgt für das Sommerhalbjahr vom 01. Mai bis 31. Oktober bzw. für das Winterhalbjahr vom 01. November bis 30. April je Campingwagen 30.- €.“

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung vom 01. Oktober 2004 sowie die Änderungssatzungen vom 06. April 2006 außer Kraft.

Oberammergau, den 21.12.2011

GEMEINDE OBERAMMERGAU



Nunn
1. Bürgermeister